

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/47

Xanten, 23.12.2015

29. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	3 – 4
Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten	4 – 5
Bekanntmachung der Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	5 – 6
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten	7
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten	8
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Festsetzung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung	9

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2015	10 – 12
Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016	12
Bekanntmachung über die Auslage der Neufassung des Beteiligungsberichtes der Stadt Xanten	13
Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten im Amtsblatt des Kreises Wesel, Nr. 33, 40. Jahrgang, am 15.12.2015	13
Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanal-Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	14 – 15
Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr	15 – 16
Bekanntmachung über die Öffnungszeiten des Fachbereiches Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften am 28. und 29.12.2015	16 – 17

**Satzung  
vom 17.12.2015 zur 15. Änderung der  
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Stadt Xanten  
vom 18.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 16.12.2015 folgende Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	208,80 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	313,20 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	626,40 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	2.881,20 Euro.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 130,80 Euro.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 7,10 Euro.

(4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 1 Euro.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.

(6) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

**§ 2**

Die Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Satzung  
vom 17.12.2015  
zur 6. Änderung der Gebührensatzung  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten  
vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 16.12.2015 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet beträgt pro m<sup>2</sup> Unterkunftsraum im Monat 7,92 €.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

### **Satzung vom 17.12.2015 zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 16.12.2015 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,36 Euro.“

**§ 2**

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,19 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,23 Euro.“

**§ 3**

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Satzung vom 17.12.2015 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.07.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 696) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 16.12.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

**„§ 1**

In § 5 Absatz 4 Nr. 1.1 und 1.2 werden die Worte „19 v.H. des Einspielergebnisses“ durch die Worte „20 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Satzung vom 17.12.2015 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten vom 18.07.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 696) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 16.12.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten beschlossen:

**„§ 1**

In § 3 Absatz 3 a. werden die Worte „für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 3,00 €“ durch die Worte „für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 4,50 €“ ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten vom 17.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Satzung**

**vom 17.12.2015  
zur 2. Änderung der Satzung  
der Stadt Xanten über die  
Festsetzung der Gebietszonen  
und der Höhe des Geldbetrages nach  
§ 51 Abs. 6 der Landesbauordnung  
vom 11.11.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 332) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Stadt Xanten am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 6.900 € festgelegt.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Festsetzung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2015

gez.  
Görtz  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2015

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2015:

Aufgrund der §§ 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 18.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	41.274.922	0	0	41.274.922
Aufwendungen	41.724.475	0	0	41.724.475
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	34.536.488	0	0	34.536.488
Auszahlungen	38.138.087	0	0	38.138.087
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	2.298.000	0	0	2.298.000
Auszahlungen	582.317	0	0	582.317

#### § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.362.500 € um 1.800.000 € erhöht und damit auf 5.162.500 € festgesetzt.

**§ 4**

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

**§ 5**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

**§ 6**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 7**

§ 9 der Haushaltssatzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Die Aufwendungsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen der Produkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (050301) und Soziale Einrichtungen für Asylbewerber (050502) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

**§ 8**

Die übrigen Regelungen der §§ 7 bis 12 der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2015 bleiben unberührt.

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung:**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 24.11.2015 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 21.12.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Stadt Xanten  
Amtliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

ab dem 04.01.2016

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 eine Neufassung des Berichtes über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 117 Absätze 1 und 2 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO beschlossen.

Dieser Bericht liegt im Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 107/A, zur Einsicht aus.

Weiterhin kann dieser Bericht auf der Internetseite der Stadt [www.rathaus-xanten.de/ris](http://www.rathaus-xanten.de/ris) im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204/SGV. NRW. 202), in Kraft getreten am 11.02.2015, weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten mit Genehmigung vom 11.12.2015 des Landrates Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 33, 40. Jahrgang, am 15.12.2015 veröffentlicht worden ist.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt öffentlichen Rechts

**Satzung vom 17.12.2015**

**zur 14. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten  
(Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von  
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und  
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) und der §§ 53 ff. und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 02.12.2015 folgende Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,94 Euro je Kubikmeter Frischwasser im Jahr.
2. Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird ab 2016 mit 0,58 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche festgesetzt.

Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden m<sup>2</sup> eine Jahresgrundgebühr ab 2016 von 0,39 Euro erhoben.

§ 2

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2015

gez.

Görtz  
Verwaltungsratsvorsitzender des  
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr**

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Rathausverwaltung, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

**Rathausverwaltung**

Heiligabend, 24.12.2015,  
bis einschl. Sonntag, 03.01.2016

**Stadtbücherei**

Heiligabend, 24.12.2015,  
bis einschl. Montag, 04.01.2016

**Haus der Begegnung**

Montag, 21.12.2015  
bis einschl. Sonntag, 03.01.2016

Im **Standesamt** ist ein **Notdienst** für die Beurkundung von Sterbefällen zu folgenden Zeiten eingerichtet:

Montag, 28.12.2015, 10:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag, 31.12.2015, 10:00 – 12:00 Uhr

Der **Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften** ist zu folgenden Zeiten **geöffnet**:

Montag, 28.12.2015, 08:00 – 16.00 Uhr  
Dienstag, 29.12.2015, 08.00 – 16:00 Uhr

Bitte benutzen Sie den **Eingang zum Neubau des Rathauses**, der vom Spülsteg aus zugänglich ist.

**Das Bürgerservicebüro** wird anstelle des 1. Samstages im Monat erst am 2. Samstag, den 09. Januar 2016, geöffnet sein.

Auch im Namen der Beschäftigten der Stadtverwaltung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 15.12.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften öffnet am 28. und 29. Dezember 2015**

Der Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften wird am Montag, den 28. Dezember und am Dienstag, den 29. Dezember jeweils zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr **geöffnet** sein.

In die Bauleitpläne

#### **117. Änderung des Flächennutzungsplanes**

„Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“

und

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16**

„Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“,

die beide bis zum 15. Januar 2016 einschließlich offenliegen, kann somit Einsicht genommen werden.

Die Offenlage wird im Erdgeschoss des Rathauses im Bereich des Standesamtes stattfinden.

Es ist hierfür der Seiteneingang zum Neubau des Rathauses zu nutzen, der vom Spülsteg aus zugänglich ist.

Die Planung wird erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Xanten, 21.12.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister